

I Volkskirche als zeitgemäße Kirche?

1 Plädoyer für eine offene Volkskirche

Wer ein „Plädoyer“ für eine „offene Volkskirche“ zu halten unternimmt, ist auf Beurteilung aus, denn der Begriff ist der juristischen Sprache entlehnt. Ein Plädoyer wird für gewöhnlich am Ende eines Gerichtsverfahrens gehalten. Von daher ruft der Titel eine Gerichtsszenerie auf: Eine Richterin des Verfahrens; Schöffen, die zu einer Entscheidung kommen müssen; einen Staatsanwalt mit seiner Anklageschrift; eine Angeklagte und ihren Verteidiger. Steht also die Kirche in ihrer gegenwärtigen Gestalt vor Gericht unter Anklage und bedarf sie eines Anwaltes, gleichsam eines „advocatus ecclesiae“? Immerhin wäre dieser nicht mehr – wie in früherer Zeit – der mit aller Macht ausgestattete Kaiser. Dieser konnte ja noch als eben solcher „advocatus ecclesiae“ Schutzherrschaft verbürgen, mit der Betonung auf Herrschaft sicherlich. Andererseits hat die Kirche selbst in ihrer Geschichte eher als Anklägerin Erfahrung und wusste oft nur zu gut, gegen abweichende Meinungen oder auch nur zweifelnde Fragen inquisitorisch ins Gericht zu gehen. Ob es nicht auch ein Akt historischer Gerechtigkeit ist, wenn die Kirche sich nun im Prozess öffentlicher Meinung auf der Anklagebank wiederfindet? Wer weiß, immerhin: Plädiert soll werden. Freispruch oder Schuldspruch? Aber wie lautet denn die Anklageschrift?

I. Die Klageschrift oder: Was gegen die Kirche als Volkskirche vorgebracht werden kann und muss

Es mag zunächst anachronistisch anmuten, angesichts der kulturellen und sozialen Veränderungen hierzulande von der Kirche als Volkskirche zu sprechen. Verbindet sich doch mit dem Begriff eine Vorstellung von Kirche, die in gesellschaftlich behüteten Verhältnissen eine traditionale Form von Kirchlichkeit ausbildet und lebt. Diese traditionale Kirchlichkeit wird immer stärker auf- und ausgezehrt. Volkskirche erscheint geradezu als Synonym für eine Lebensgestalt von Kirche, die einer vergehenden Epoche angehört, in der – und das wohl auch nur auf den ersten Blick – die kirchliche Welt noch

intakt gewesen ist. In der Tat: Wenn unter Volkskirche eine das ganze „Volk“ umfassende und auf dem Fundament einer allgemein verbindlichen Christlichkeit beruhende Kirche verstanden wird, dann ist konsequent von einer „nach-volkskirchlichen Ära“ des protestantischen Christentums zu reden. Schon seit längerer Zeit mehrten sich die Stimmen in der kirchlichen Diskussion, die auch konzeptionell die Volkskirche verabschieden wollen. So verteilte *Rudolf Weth* schon vor mehr als zwanzig Jahren entschieden: „Es ist höchste Zeit, der Volkskirche als ekklesiologischem Programm für die Zukunft der Kirche den Abschied zu geben.“⁶ Mindestens drei zentrale Kritikpunkte lassen sich m. E. erkennen, aus denen sich der Widerspruch gegen Praxis und Programm einer Volkskirche speist:

1. Kritisiert werden die *Unbestimmtheit* und damit auch die mangelnde Identifizierbarkeit spezifisch christlicher Praxis innerhalb eines volkskirchlich geprägten und gelebten Christentums. Nicht erst empirische Untersuchungen machen deutlich, in welcher Distanz zu kirchlicher Lehre und theologischer Deutung sich Menschen – skeptisch oder auch freundlich – im Raum der Volkskirche bewegen. In der religiösen Sprach- und Symbolwelt des kirchlich sanktionierten Christentums sind viele nicht auskunftsfähig oder nicht auskunftswillig, wenn es um ihre eigene Lebens- und Glaubensgeschichte geht. Einer sich dogmatisch gleichsam notorisch unterbestimmenden Volkskirchlichkeit wird dann das Idealbild einer Bekenntniskirche vorgehalten, in der Christen das Proprium des christlichen Glaubens zur Geltung bringen und dessen ansichtig werden können. Zugleich wird eine *ethische Unverbindlichkeit* eines Christentums kritisiert, das auf eingeschliffenen Gewohnheiten und Konventionen beruht. Dieses begnüge sich bestenfalls damit Kirche als Gemeinschaft derjenigen zu begreifen, die halbwegs anständig den bürgerlichen Tugenden Folge leisten wollen.

2. Ein zweiter Einspruch sieht die Volkskirche als ein *administrativ geregeltes Amtskirchentum*, in dem eine Service-Kirche mehr oder minder religiöse Bedürfnisse befriedigt. Diese mögen je für sich sehr unterschiedlich geartet sein – psychologische Beratung wird gewünscht oder kulturelle Erbauung oder soziale Dienstleistung –, gemeinsam ist ihnen ihr Angebotscharakter, den man individuell nutzen oder eben ausschlagen kann. Gegenüber einer privatisierten *Betreuungskirche*, professionell von Hauptamtlichen getragen, wird das Leitbild einer Beteiligungskirche stark gemacht. Diese Beteiligungskirche wird theologisch als Gemeindegemeinschaft versus Volkskirche interpretiert. Teilhabe am kirchlichen Christentum bedeutet in diesem Sinne dann aktive Teilnahme an einem gemeindlichen Leben.

3. Ein dritter Widerspruch gegen ein Bild der Kirche als Volkskirche liegt

⁶ Rudolf Weth. Die Zukunft der Volkskirche und die Kirche der Zukunft. In: Ders. (Hg.). Diskussion zur ‚Theologie des Gemeindeaufbaus‘. Neukirchen-Vluyn 1986, 134–159 (145).

auf einer ganz anderen, historisch reflektierten Ebene. Der Terminus Volkskirche ist – nahezu unübersetzbar – ein Signum der deutschen Diskussion und Tradition. Dem Begriff ist – ob man will oder nicht – das geschichtliche Erbe derjenigen Denkansätze eingeschrieben, die einst einen „deutschen Sonderweg“ begründen wollten. Wie denn das Vorwort „Volk“ zu verstehen ist und wie sich Kirche auf Volk reimt, ist nicht nur theologie- und kirchengeschichtlich sehr unterschiedlich beantwortet worden. Zwischen dem „Volk“ als das durchaus obrigkeitlich die „kleinen Leute“ bezeichnet werden konnten, und dem „Volk“, das die „nationale Größe“ zum Ausdruck bringen sollte, liegen Welten. In der Vergangenheit reichte der Wechsel des Artikels, um Geschichte zu schreiben: „Wir sind das Volk“ – „Wir sind ein Volk“. Die *historische Erblast* wie die *semantische Mehrdeutigkeit* legen nahe, den Begriff der Volkskirche zurückzuweisen, wenigstens vorsichtig, und möglichst unpathetisch mit ihm umzugehen.

In diesem nur stichwortartigen Durchgang durch drei m. E. wesentliche Einwände gegen die Praxis, aber auch gegen den Begriff einer Volkskirche sind mir zwei Momente wichtig:

Jedes Plädoyer für eine Volkskirche steht in der gegenwärtigen Diskussion immer im Spannungsfeld eines Gegenplädoyers. Oder anders gesagt: Der Begriff nimmt jeweils verschiedene Färbungen an, weil er auf unterschiedliche Gegenbegriffe bezogen wird: Volkskirche und Bekenntniskirche; Volkskirche und Gemeindekirche; Volkskirche und Staatskirche; Volkskirche und Freikirche usw. In der Regel gewinnt er erst in diesen Gegenüberstellungen ein konzeptionelles Profil. Im Lichte dieser Kritik kann Volkskirche als eine bestimmte Mentalität oder Praxisform verstanden werden; sie kann aber auch begriffen werden als eine spezifische Struktur; sie kann schließlich verstanden werden als ein Programm oder Konzept kirchlicher Gestaltung in einer besonderen geschichtlichen Situation. Die *Differenzierung* mag kurz erläutert werden:

(1) Der Begriff der Volkskirche bezeichnet als *Strukturbegriff* zunächst die organisatorische Verfassung des (protestantischen) Christentums nach dem Ende staatskirchlicher Verhältnisse in Deutschland. Derzeit gehören über 70 % der westdeutschen Bevölkerung einer der beiden großen Kirchen an, wobei die Kindertaufpraxis (noch immer) vorherrschend ist. Die Kirchenmitgliedschaft beruht auf dem Prinzip der Freiwilligkeit, die evangelische Kirche ist als selbstständige Organisation formal unabhängig vom Staat und Teil der gesellschaftlichen Öffentlichkeit, in der sie durch historisch überlieferte und rechtlich fixierte Einrichtungen gestützt wird: Es existieren ein staatlich organisiertes Kirchensteuersystem für die Mitglieder, ein konfessionell strukturierter Religionsunterricht an öffentlichen Schulen und staatlich mitfinanzierte sozial-diakonische Einrichtungen. Intern ist die evangelische Kirche weitgehend parochial und synodal verfasst, die Kirchengemeinden als Grundelemente des traditionellen volkskirchlichen Systems sind zumeist als territoriale Einzelgemeinden in der Wohnwelt struktu-

riert. Die Sozialform „Kirchengemeinde“ verbindet in sich wenigstens zwei Merkmale: Sie ist pfarramtlich organisiert und institutionell bezogen auf eine zuständige Pfarrerin und ihre gottesdienstlichen, unterrichtenden und seelsorgerlichen Tätigkeiten, sie ist andererseits aber auch konzipiert nach dem Modell nachbarschaftlicher Kommunikation der Gemeindeglieder im Rahmen eines Dorfes oder Stadtteils. Im großstädtischen Lebensraum entstehen solche kirchengemeindlichen Strukturen, in denen institutionelle und gemeinschaftliche Elemente von Kirchlichkeit ineinander spielen, im ausgehenden 19. Jahrhundert als kirchlich-organisatorische Antwort auf die soziale Unübersichtlichkeit und kommunikative Undurchdringlichkeit der zu dieser Zeit expandierenden Großstädte. Neben den im engeren Sinne gemeindlichen Formen bilden sich aber auch im Zusammenhang der städtischen Öffentlichkeit Praxisgestalten des Christentums heraus, die sich in ihrer diakonischen, missionarischen oder kulturellen Arbeit nicht auf die parochialen Gemeinden, sondern auf die Einzelnen und ihre individuellen Lebenswelten beziehen. Dazu gehören die christlichen Vereine als Selbstorganisation von Laien genauso wie Einrichtungen evangelischer Erwachsenenbildung und soziale Beratungsstellen. Das volkskirchliche System, wie es sich in der Entwicklungsgeschichte der Kirche in der modernen Großstadt nach und nach herausgebildet hat, ist in dieser Perspektive beschreibbar als ein plurales System verschiedener Sozialformen des neuzeitlichen Christentums, in dem institutionelle, gemeinschaftsförmige und individualisierte Elemente ineinander, nebeneinander und auch gegeneinander liegen.

(2) Neben dieser stärker organisationstheoretischen Verwendung fungiert der Begriff der „Volkskirche“ aber auch als ein *Praxisbegriff*, mit dem ein kirchliches Mitgliedschaftsverhalten und -bewusstsein umschrieben werden kann, das dem Christentum unter neuzeitlichen Bedingungen eigen ist. Innerhalb des volkskirchlichen Systems in der Bundesrepublik hat die Zugehörigkeit zur Kirche einen deutlich familiär geprägten Hintergrund. Sie wird in der Regel durch die Kindertaufe begründet und im Rahmen einer religiösen Sozialisation – durch familiäre Erziehung, Religionsunterricht, Konfirmandenunterricht u. a. – biografisch ausgebildet. Die Zugehörigkeit zur Kirche kann dann aber lebensgeschichtlich sehr unterschiedlich praktiziert werden: Der sonntägliche Gottesdienstbesuch bundesdeutscher Großstädte liegt im Schnitt deutlich unter 5 %, während am Weihnachtsgottesdienst in Frankfurt mehr als 50 % der evangelischen Christen teilnehmen, es lesen 50 % der Frankfurter Kirchenmitglieder regelmäßig oder gelegentlich ihren Gemeindebrief, während nur 8 % als Begründung für ihre Kirchenzugehörigkeit angeben, dass ihnen die Kirche die Möglichkeit zu sinnvoller Mitarbeit gibt. Das Spektrum der Beziehungen zur Kirche umfasst also das regelmäßige Engagement innerhalb des kirchengemeindlichen Lebens wie die einmalige Wahrnehmung einzelner kirchlicher Angebote, die Beteiligung an einer kirchlich mit gestalteten Stadtteilinitiative ebenso wie eine Mitgliedschaft, die sich ausschließlich auf die Teilnahme an der kirchlichen Bestattung eines Angehörigen beschränkt. Dies gilt für städtische wie für ländliche Kontexte, wobei die kirchliche Kasualpraxis eine Schnittstelle gegenwärtiger Volkskirchlichkeit darstellt.

Volkskirchlichkeit als Mitgliedschaftsbewusstsein folgt nicht nur im großstädtischen Kontext einer ausgeprägten Dialektik von Identifikation und Distanzierung. Auf der einen Seite verorten sich viele Kirchenmitglieder ihrem eigenen Selbstverständnis nach im Horizont der christlichen Tradition und den damit assoziierten Wertvorstellungen, auf der anderen Seite markieren sie in ihrer

Selbsteinschätzung eine deutliche Distanz zur Kirche und zu den Bestimmungsmomenten kirchlicher Lehre. Kennzeichen einer solchen Volkskirchlichkeit ist häufig eine sehr individuell geprägte Teilhabe am Sinnzusammenhang christlicher Religion, die sich gegenüber kirchlichen Ansprüchen in kritischer oder freundlicher Distanz hält. Als charakteristisch für die Struktur und Praxis der Volkskirche in ihrer bisherigen Form erweist sich lebensgeschichtlich das Zusammenspiel von einer Art selbstverständlicher Zugehörigkeit zur Kirche und zum Christentum einerseits, mit je individuellen Entscheidungen über die persönliche Beteiligung an bestimmten kirchlichen Praxisformen andererseits, wobei gegenwärtig die Beziehungen der einzelnen zur Kirche insgesamt immer stärker den Charakter einer Entscheidung gewinnen.

(3) Schließlich verbindet sich mit dem Begriff der Volkskirche auch der Versuch, eine Standortbestimmung von Kirche im Prozess gesellschaftlicher Modernisierung vorzunehmen. Im Zusammenhang der gegenwärtigen Diskussion innerhalb der Kirche lässt er sich auch als ein *Konzeptbegriff* verstehen, der Leitmotive zur Gestaltung kirchlicher Praxis enthält. Seit seiner ersten Verwendung zu Beginn des 19. Jahrhunderts verbindet sich mit dem Volkskirchenbegriff nicht nur eine analytisch-deskriptive Betrachtungsweise, sondern es fließen immer wieder auch normativ-orientierende Bestimmungen ein. Auf die programmatischen Ursprünge des Volkskirchenbegriffs wird im nächsten Abschnitt genauer einzugehen sein. Zunächst noch einmal zurück zur Kritik an der Volkskirche.

Die kritischen Einwände haben in der gegenwärtigen Situation insofern noch einmal ein besonderes Gewicht, weil sie das volkskirchliche Christentum mit spezifisch spätmodernen Herausforderungen konfrontieren: Müssen nicht die substanziellen Gehalte des christlichen Glaubens, wie sie in den Bekenntnissen fixiert sind, auch gegen die volkskirchliche Unbestimmtheit zur Geltung gebracht werden, damit Kirche in einer pluralistischen Lebenswelt kenntlich wird? Und korrespondiert nicht eine stärker gemeindegirchliche Ausrichtung mit dem Selbstbewusstsein heutiger Zeitgenossen sehr viel besser als eine weitverbreitete volkskirchliche Pfarrer- oder auch Pfarrerrinnenorientierung? Auf dem Hintergrund dieser Fragen ist der Anwalt der Volkskirche genötigt, das eigene Kirchenverständnis zu präzisieren.

II. *Die Herkunftsgeschichte der Angeklagten oder: Erbschaften der Kirche als Volkskirche*

Der Schriftsteller *Joseph Roth* hat einmal davon gesprochen, dass „das Leben ... in den Begriffen (steckt) wie ein ausgewachsenes Kind in zu kurzen Kleidern“. Vielleicht trifft dieser Satz auch auf das kirchliche Leben der Gegenwart zu und auf den immer noch gebräuchlichen Begriff der Volkskirche. Wobei vermutlich die Kritiker der Volkskirche das Bild genau umdrehen würden: Die ererbte Kirche und Kirchlichkeit schrumpft und steckt nun im alten Begriff der Volkskirche wie eine Greisin, der die Kleider um den kleiner

gewordenen Leib schlottern. Man könnte es sich also leichter machen, indem man den Begriff ad acta legt und mit anderen Selbstbildern und Begriffen noch einmal neu anfinge. Vermutlich ist der Ausdruck Volkskirche durch eine andere Begrifflichkeit ersetzbar. Dennoch zögere ich, ihn umstandslos preiszugeben. Ist mir doch immer unbehaglich zumute, wenn gar zu emphatisch vom Abschied von der Volkskirche gesprochen wird. Wer nimmt denn Abschied und vor allem: wer bleibt zurück? Hinter dem Drang gerade von Theologen, den Begriff loszuwerden, lässt sich eben auch der – durchaus verständliche – Wunsch vermuten, die Kirche dürfe nun noch einmal von vorne beginnen. Als könnte sie in einem semantischen Handstreich auch gleich die „Altlast“ ihrer religiösen Zweideutigkeiten und Undeutlichkeiten loswerden. Wichtiger aber ist in diesem Zusammenhang, dass m. E. der Begriff der Volkskirche für das protestantische Christentum eine *wirklichkeitserschließende Kraft* besitzt. Durch alle Traditionsbrüche und -abbrüche hindurch haben die gemeinhin als volkskirchlich bezeichneten Lebensformen eine Beständigkeit, die nicht nur in einer mehr oder minder stabilen Organisation des Kirchenwesens begründet ist. Diese *Beständigkeit volkskirchlicher Teilhabe* zeugt vielmehr auch von der *Beharrlichkeit der Individuen*, ihre religiöse und kulturelle Herkunftsgeschichte bei sich zu behalten und in ihnen vertrauten Formen durchzuhalten. Diese Beharrlichkeit mag biographisch und lebensweltlich sehr unterschiedlich praktiziert werden, auf dem Land anders als in der Großstadt, von einer jüngeren Studienrätin anders als von einem Rentner, in regelmäßigem Engagement hier oder punktueller Teilnahme dort. Die Frage ist nun, ob sich im Volkskirchenbegriff nicht nur Wirklichkeiten des gegenwärtigen religiösen Lebens widerspiegeln, sondern ob dem Begriff auch eine konzeptionelle, wenn man so will programmatische Kraft eigen ist. Bezeichnet er nicht nur eine Wirklichkeit, sondern auch eine Möglichkeit der Kirche heute?

Ich möchte die Frage nach dem „Möglichkeitssinn“ (Robert Musil) des Ausdrucks ein Stück nachgehen, indem ich ihn andeutungsweise geschichtlich verorte.⁷ Der Begriff ist eine Erfindung des 19. Jahrhunderts. Er ist vornehmlich eine kirchliche Antwort auf die stattfindenden gesellschaftlichen Veränderungen seiner Zeit, die schlagwortartig unter den Stichworten Verstädterung und Industrialisierung, Entkirchlichung und Säkularisierung zusammengefasst werden. In diesem historischen Kontext ist er – und das wird oft vergessen – der Versuch, praktisch-theologisch auf die sich verändernden Lebensbedingungen und -einstellungen zu reagieren. Seinem Ursprung nach bezeichnet er also nicht eine vor-moderne Form der Kirchlich-

⁷ Vgl. zum Folgenden: Kristian Fechtner, *Volkskirche im neuzeitlichen Christentum. Die Bedeutung Ernst Troeltschs für eine künftige praktisch-theologische Theorie der Kirche*. Gütersloh 1995.

keit, sondern will gerade Kirche auf den Prozess gesellschaftlicher Modernisierung aufmerksam machen und verpflichten. Wie Kirche als Volkskirche dieses tun kann und soll, wird freilich sehr unterschiedlich bestimmt. In die öffentliche Diskussion gebracht hat den Begriff *Johann Hinrich Wichern* in seiner programmatischen Rede auf dem Wittenberger Kirchentag 1848. Dort erhebt er die missionarische Forderung, dass „unsre evangelische Kirche eine Volkskirche werden muss und kann, indem sie das Volk durchs Evangelium in neuer Weise und Kraft zu erneuern und mit dem Lebensodem aus Gott zu durchdringen hat“.⁸ In seiner deutlich konservativ geprägten Programmatik zielt Wichern auf eine „religiöse Revitalisierung des gesamten Volkslebens“.⁹ Die von ihm intendierte Volkskirche soll eine „Kirche für das Volk“ sein, von der eine „Durchchristlichung des Volkes“¹⁰ vorangetrieben wird. Dieser restaurative Grundton haftet Volkskirchenprogrammen bis in die Gegenwart an. Er nährt den Verdacht, wer positiv von Volkskirche spreche, habe im Grunde Bestandserhaltungsinteressen der organisierten Kirche im Blick und wolle eine alte Vormundschaft über eine längst pluralistisch gewordene Kultur erneuern.

Neben der Wichernschen Grundlinie existiert aber eine zweite Tradition, die sich mit dem Volkskirchenbegriff verbindet. Vermutlich hat Friedrich Schleiermacher den Ausdruck zum ersten Mal verwendet, indem er ihn als Gegenbegriff zur damals herrschenden Form der Staatskirchlichkeit einführt. Unter Volkskirche versteht er eine Sozialform von Kirche, die „nicht vom Staate beaufsichtigt und bevormundet wird“.¹¹ Unter diesen Vorzeichen hat der Begriff ein reformerisches Interesse und einen demokratisierenden Zug. Kirche wird hier gleichsam „von unten“ gedacht. Wirksam wurde diese Variante der Volkskirchentradition vor allem in den kirchlichen und kirchenpolitischen Auseinandersetzungen zu Beginn des vergangenen Jahrhunderts. Insbesondere Vertreter der sogenannten Liberalen Theologie votierten für eine Volkskirche, die sich an der modernen Lebenswirklichkeit der Laien zu orientieren habe und die darauf verzichten kann, die an ihr Beteiligten nach dem Bild amtlicher Theologie zu konformieren. Wo sich die Kirche nicht als Bollwerk gegen die verschiedenen Lebenswelten ihrer Mitglieder abschließt, dort dringt – wie Ernst Troeltsch als exponierter Vertreter dieser Richtung schreibt – „der Individualismus in das Innere der Kirchen selbst ein“.¹²

⁸ Johann Hinrich Wichern, Die Rede auf dem Wittenberger Kirchentag 1848. In: Ders., *Gesammelte Schriften III*. Hg. von Friedrich Mahling, Hamburg 1902, 234 f.

⁹ Karl-Fritz Daiber, *Predigt als religiöse Rede*. München 1991, 79.

¹⁰ Adolf Adam, *Nationalkirche und Volkskirche im deutschen Protestantismus*. Göttingen 1938, 141.

¹¹ *Deutsches Wörterbuch* von Jakob und Wilhelm Grimm, Bd. 12. Leipzig 1951, 485.

¹² Ernst Troeltsch, *Protestantisches Christentum und Kirche in der Neuzeit*. In: Paul Hinneberg (Hg.), *Die Kultur der Gegenwart I/IV*. Berlin u. a. 1906, 396.

Volkskirchliches Christentum aber ist dann die bewusste Aufnahme, Verstärkung und Gestaltung der Individualisierungsprozesse in der Kirche und durch die Kirche hindurch: „Eine Subjektivierung des Kirchentums und seiner Einigungsmittel ist freilich die notwendige Folge einer solchen Auffassung.“¹³ In diesem Zusammenhang spricht Troeltsch in einer sprachlich nicht sehr schönen Formulierung von einer „elastisch gemachten Volkskirche“.¹⁴ Wenn für die Gegenwart für ein volkskirchliches Konzept plädiert werden soll, dann ist m. E. diese zweite historische Linie der entscheidende Anknüpfungspunkt. Ich möchte vor diesem Hintergrund von einer „offenen Volkskirche“ sprechen. Nun dient der kleine geschichtliche Exkurs nicht einem archivarischen Interesse, sondern soll helfen bei dem Versuch, in einem nächsten Schritt Konturen einer solchen „offenen Volkskirche“ zu umreißen.

III. Das innere und äußere Erscheinungsbild der Angeklagten oder: Einige Charakterzüge einer offenen Volkskirche

Von der gegenwärtigen Kirche zu sprechen heißt, von verschiedenen *Kirchenbildern* zu sprechen. Für solche Bilder ist es entscheidend, welche Perspektive man einnimmt. Wenn hier von einer „offenen Volkskirche“ die Rede ist, dann wird versucht, eine bestimmte Perspektive auf Kirche einzunehmen, in der Kirche von den an ihr beteiligten Subjekten her gedacht wird. Das ist nicht selbstverständlich und keineswegs die einzig mögliche oder gar zulässige Perspektive. Als Theologe bin ich viel eher gewohnt, Kirche von der Kanzel aus zu betrachten oder wenigstens mit den Augen desjenigen, der im Gemeinschaftsleben einer Kirchengemeinde engagiert ist. An der Kirche sind aber auf ihre Weise alle beteiligt, die sich in irgendeiner Form zum kirchlichen Leben in Beziehung setzen. Deshalb möchte ich auch nicht einfach von „der“ Kirche sprechen, die handelt und redet, feiert oder leidet. Ich verstehe Kirche vielmehr als ein volkskirchliches Geschehen, innerhalb dessen Individuen als selbstständige Subjekte handeln, mittun oder sich distanzieren. Pointiert gesprochen: Mich interessiert also weniger, wie sich Menschen in die Kirche integrieren lassen, sondern wie in der Lebenswelt der einzelnen Kirche und Religion präsent sind und wie die Individuen damit umgehen. Konzeptionell auf kirchliche Praxis gewendet, sind mir zwei Momente besonders wichtig:

1. Kirchliche Praxis bewegt sich immer schon auf gesellschaftlichem Boden, sie ist – ob sie will oder nicht – hineingestellt in die kulturellen und so-

¹³ Ernst Troeltsch, Was heißt „Wesen des Christentums“? GS II. Tübingen 1913, 439.

¹⁴ Ernst Troeltsch, Kirche im Leben der Gegenwart. GS II. Tübingen 1913, 105.

zialen Gegebenheiten, die das Leben ihrer Mitglieder prägen. Ein volksskirchlich verstandenes Christentum kann deshalb m. E. Teilhabe an sich selbst nicht an Bedingungen erklärter oder praktizierter Kirchlichkeit knüpfen. Seine Praxis überschreitet vielmehr das sozial begrenzte Milieu des engagierten Gemeindelebens, das eben nur eine unter anderen Formen kirchlichen Lebens darstellt, ohne zum normativen Ideal erklärt werden zu können. Das Vereinschristentum organisiert sich in festen Gruppen und Kreisen, und das ist gut so. Bestreiten möchte ich aber ein weitverbreitetes Definitionsmonopol dieser sozial-begrenzten Gemeinde, das sich nicht zuletzt im alltäglichen Sprachgebrauch niederschlägt: Noch immer wird von der Kerngemeinde gesprochen. Und was sind dann diejenigen, die nicht dazugehören: Schale oder Rand? Sind die Kerne dauerhaft, während das darumliegende Fruchtfleisch verzehrt wird oder gar im Herbst der Kirche vermodert? Ich will das geläufige Bild nicht überstrapazieren, aber ich unterstelle ihm nichtsdestotrotz eine problematische Logik: Es gibt ein klares Innen und Außen, ein Zentrum und eine Peripherie. Und insgeheim ist doch immer mit gesetzt, dass das Zentrum dichter dran ist als die Außenbezirke: am Wohl oder am richtigen christlichen Leben oder gar am Heil. Volkskirchliche Praxis hat als Orientierungsmarke deshalb nicht die Grenze christlicher Gemeinschaft, sondern eine Art *Grenzverkehr* mit anderen gesellschaftlichen Lebensbereichen im Blick. In ihrer Lebenswelt praktizieren die Individuen diesen Grenzverkehr ohnehin fortwährend, mit oder ohne den Passierschein der amtlichen Theologie. Im Blick auf mein Plädoyer ist mir vor allem wichtig, dass kirchliche Praxis diese Grenzen offen hält. Die sozialen, kulturellen und religiösen Konflikte, die sich in Grenzüberschreitungen ergeben, sind dann selbst das Thema volksskirchlicher Praxis. Sie müssen aber von den Subjekten ausgetragen und je individuell gelebt werden.

2. Wenn sich volksskirchliche Praxis konzeptionell an der Lebenswelt der Laien orientiert, dann gibt sie sich immer auch preis. Die lebensweltlichen Bindungen und Beziehungsformen entziehen sich an vielen Stellen dem kirchlichen Zugriff und kirchlichen Reglementierungen. Will man das wahr- und ernst nehmen, so wird man auf die Etablierung einer kirchlichen Sonderwelt jenseits der sozialen Lebenswelt der Laien verzichten und kirchliche Angebote umgekehrt den *Ansprüchen und Bedürfnissen individueller Lebensgestaltung* aussetzen. Dabei wird dann deutlich, dass das kirchliche Geschehen nur ein partikulares Element im Lebensvollzug und in der Lebensgeschichte der Subjekte darstellt. Ich halte es für ein Problem, wenn Kirche oder gar kirchliches Leben tendenziell zu einem Ganzen der Lebenswirklichkeit erklärt oder verklärt wird. Die Vermittlung christlicher Tradition gelingt eben nicht als Weitergabe eines festen Bestandes religiöser Vorstellungen, sondern nur dort, wo diese Traditionen freigegeben und zur eigensinnigen Aneignung durch Individuen aufgeschlossen werden. In diesem Sinne meint

offene Volkskirche, dass in ihrer Praxis Überlieferung nicht verwahrt, sondern zugänglich gemacht wird. „Bitte nicht anfassen“ ist eine museale, aber keine volkskirchliche Wendung.

Kirche als offene Volkskirche zu begreifen, ist also m. E. nichts anderes als der Versuch, *Kirche aus der Perspektive der beteiligten Subjekte* in den Blick zu nehmen. Lässt man sich darauf ein, dann halte ich die beiden soeben genannten Aspekte für unhintergebar. Ein solches Kirchenverständnis lebt allerdings von der neuzeitlichen Unterscheidung von Kirche und Religion: Religion, geht in ihrer kirchlichen Verfassung nicht auf. In unserem Zusammenhang verstehe ich Religion als eine Suchbewegung von Individuen, ihre eigenen Grenzerfahrungen, die kleinen alltäglichen wie die großen existenziellen, zu leben und zu deuten. In Grenzsituationen erleben Menschen sich unruhig, ausgesetzt, verletzlich. In der Religion, in ihrer Sprache und Praxis, kommen Schmerz und Sehnsucht zu ihrem Ausdruck und zu ihrem Recht, der eigene Schmerz und die eigene Sehnsucht. Deshalb bewahrt Religion – wie *Henning Luther* gesagt hat – „das Geheimnis der Individualität“.¹⁵ Individuelle Religion oder Religiosität hat aber konstitutiv auch eine soziale Dimension, denn sie ist auf Kommunikation angewiesen. Kirche wäre unter diesem Vorzeichen der Ort oder vorsichtiger: ein wesentlicher Ort zur Kommunikation der Religion. Christlich gesprochen: Kirche wäre der Ort, an dem Kommunikation des Evangeliums stattfindet und Gestalt gewinnt. Bezieht man Kirche und Religion in dieser Weise aufeinander, dann dreht sich die oft diskutierte Frage um: Nicht ob oder wie individuelle Religion kirchlich werden kann, steht zur Debatte, sondern umgekehrt: Die Religionsfähigkeit der Kirche steht auf dem Prüfstand.¹⁶ Für eine offene Volkskirche scheint mir das die Lebensfrage zu sein. Wird kirchliche Praxis so gestaltet, dass in ihr der Zeitgenosse, die Zeitgenossin vorkommen mit seiner, ihrer Form gelebter Religion? Mit einer offenen Volkskirche meine ich nicht die Kirche der Zukunft. Mir sind kirchliche Zukunftsprognosen einfach nicht geheuer. Mir geht es eher um eine Kirche der Gegenwart, d. h. um eine kirchliche Praxis, die gegenwärtig ist und in der Gegenwart vielfältig und höchst eigensinnig gelebt werden kann. Das halte ich für Aufgabe genug.

IV. Schlussplädoyer

Fast hätte ich vergessen, dass wir uns in einem Gerichtsverfahren befinden. Eine Klageschrift habe ich skizziert, die Herkunftsgeschichte der Beklagten vorgetragen und schließlich einige Charakterzüge herausgestellt. Nur: was

¹⁵ Henning Luther, *Religion und Alltag*. Stuttgart 1992, 71.

¹⁶ Vgl. Volker Drehsen, *Wie religionsfähig ist die Volkskirche?* Gütersloh 1994.